

## **Endgültige Emissionsbedingungen Nr. 78**

**(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)**

**vom 20.08.2009**

**zum**

**Basisprospekt zum Emissionsprogramm**

**gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz**

**vom 08.12.2008**

**aktualisiert durch**

**Nachtrag Nr.1 vom 03. April 2009**

**Nachtrag Nr. 2 vom 09. April 2009**

**für**

**WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen**

**als**

**WGZ BANK Nullkuponanleihe**

**ISIN DE000WGZ4090**

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

(„WGZ BANK“)

Ludwig-Erhard-Allee 20,

40227 Düsseldorf

**Inhaltsverzeichnis**

Die Emission in tabellarischer Übersicht ..... 4  
Anleihebedingungen.....5

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt vom 08.12.2008 für Inhaberschuldverschreibungen als WGZ BANK Nullkuponanleihe.

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> bereitzustellen.

**Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie dieser Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.**

## Die Emission in tabellarischer Übersicht

|                                      |  |             |
|--------------------------------------|--|-------------|
| Emittentin                           | WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank                                 |             |
| Typ/Kategorie der Wertpapiere        | WGZ BANK Nullkuponanleihe  |             |
| ISIN Code                            | DE000WGZ4090   |             |
| Ausgabe                              | 632  |             |
| Verkaufsbeginnn der Wertpapiere      | Die Schuldverschreibungen werden vom 24.08.2009 an fortlaufend um Verkauf angeboten. |             |
| Valutierung                          | 24.08.2009   |             |
| Fälligkeit/Rückzahlung               | 30.12.2014   |             |
| Emissionswährung                     | EUR  |             |
| Emissionsvolumen                     | 15.000.000,00  |             |
| Stückelung                           | 50.000,00  |             |
| Mindestanlagevolumen                 | 50.000,00  |             |
| Rendite                              | 3,150 %  |             |
| Zinslaufbeginn/Zinsperiode           | Verzinsung/Zinssatz  | Zinsterminn |
| 24.08.2009                           | 0,000 %  | n.a.        |
| Kündigungsmöglichkeit der Emittentin | keine  |             |
| Anfänglicher Verkaufspreis           | 84,700 %   |             |
| Börsenplatz                          | Düsseldorf   |             |

## **Anleihebedingungen**

### **WGZ BANK-Nullkuponanleihe**

**ISIN: DE000WGZ4090**

#### **§ 1**

##### **Form und Nennbetrag**

- (1) Die Null-Kupon-Anleihe Inhaberteilschuldverschreibung von 2009/2014 Ausgabe 632 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank, Ludwig-Erhard-Allee 20, 40227 Düsseldorf (die „Emittentin“), im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR 15.000.000,00

(in Worten: Euro fünfzehn Millionen )

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in 300 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO 50.000,00 (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

#### **§ 2**

##### **Zinsen**

- (1) Periodische Zinszahlungen werden auf die Teilschuldverschreibungen nicht geleistet.
- (2) Sofern es die Emittentin, gleich aus welchem Grunde, unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, fallen auf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zu dem Tag (einschließlich) der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht, Zinsen in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen an.

### **§ 3**

#### **Rückzahlung/Rückkauf**

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 30. Dezember 2014 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

### **§ 4**

#### **Kündigung**

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist jedoch berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zu verlangen falls,
  - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
  - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
  - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
  - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
  - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

### **§ 5**

#### **Zahlungen**

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

## **§ 6**

### **Vorlegungsfrist**

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt.

## **§ 7**

### **Status**

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

## **§ 8**

### **Bekanntmachungen**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

## **§ 9**

### **Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen**

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

## **§ 10**

### **Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, 20.08.2009

WGZ BANK AG  
Westdeutsche  
Genossenschafts-Zentralbank